

Kontaktnachweis

gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 Absatz 3 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06.03.2021 (GVBl. II/21, Nr. 24)

Eheschließung am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr
(wird von der Standesbeamtin ausgefüllt)

Vor- und Familiennamen der Teilnehmenden	Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
Eheschließender 1	
Eheschließender 2	
Kind aus gleichem Haushalt	
Kind aus gleichem Haushalt	
Kind aus gleichem Haushalt	
Kind aus gleichem Haushalt	
Kind aus gleichem Haushalt	

ggf. Fotograf/in:

Vor- und Familienname	Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Hinweis:

Dieser Kontaktnachweis wird gemäß § 1 Absatz 3 Satz 5 und 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV nach der Eheschließung vier Wochen im Standesamt aufbewahrt/gespeichert und danach vernichtet/gelöscht.